

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligte zu 2)

alle:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 8-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

nach Beratung am 06. November 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 Euro belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 Euro belegt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassenes Wertpapierhandelshaus und ist vom Börsenträger, der Deutschen Börse AG, u. a. für die an der FWB gehandelte Aktie der (ISIN 000000000000) als Designated Sponsor nach § 77 Börsenordnung (BörsO) der FWB im elektronischen Handelssystem Xetra beauftragt worden. Der Beteiligte zu 2) ist an der FWB als Börsenhändler zugelassen und für die Beteiligte zu 1) tätig.

Am 30. Oktober 2014 wies der Handelsteilnehmer die Handelsüberwachungsstelle der FWB (HüSt) daraufhin, dass einer ihrer Kunden am 29. und 30. Oktober 2014 mehrfach erfolglos versucht habe, in der fraglichen Gattung Aktien auf Xetra zu verkaufen.

Nach den Feststellungen der HüSt stellte der Handelsteilnehmer an beiden Tagen mehrfach Verkaufsaufträge mit unterschiedlichem Volumen für die fragliche Aktie in das Orderbuch ein und wählte für seine Verkaufsaufträge jeweils den Preis als Limit, der als Geldseite der Quotierung der Beteiligten zu 1) angezeigt worden war. Überwiegend kam es jedoch nicht zur Ausführung. Es erfolgten Volatilitätsunterbrechungen, während denen der Beteiligte zu 2) die Quotierung änderte. Beispielfähig führt die HüSt fünf Fälle auf:

1. Am 29. Oktober 2014 quotierte der Beteiligte zu 2) um 11:14:37.09 Uhr 1,18 Euro auf der Geldseite zu 1,29 Euro auf der Briefseite für jeweils 2.000 Stück. Nachdem um 11:15:04.49 Uhr eine Verkaufsoffer von von 1,18 Euro für 1.000 Stück in das Orderbuch eingestellt wurde, kam es zu einer Volatilitätsunterbrechung weil der potentielle Ausführungspreis erheblich von dem Referenzpreis abwich. Während der Volatilitätsunterbrechung um 11:15:29.73 Uhr änderte der Beteiligte zu 2) den Quote auf der Geldseite auf 1,15 Euro für 2.000 Stück.
2. Ebenfalls am 29. Oktober 2014 um 13:20:43.18 quotierte der Beteiligte zu 2) 1,06 Euro auf der Geldseite zu 1,165 Euro auf der Briefseite für jeweils 2.000 Stück. gab um 13:21:07.98 Uhr eine Verkaufsoffer von 100 Stück bei einem Limit von 1,06 Euro in das Orderbuch ein. Es kam zu einer Volatilitätsunterbrechung. Während dieser Volatilitätsunterbrechung änderte der Beteiligte zu 2) um 13:21:35.98 Uhr den Quote auf der Geldseite auf 1,00 Euro für 2.000 Stück.
3. Nachdem am 30. Oktober 2014 um 13:36:24.57 Uhr eine Verkaufsoffer von mit einem Limit von 1,02 Euro für 2.000 Stück eingestellt worden war, änderte der Beteiligte zu 2) den Quote während der darauf folgenden Volatilitätsunterbrechung um 13:36:47.61 Uhr von zuvor 1,02 Euro für 2.000 Stück auf 1,00 Euro für 2.000 Stück auf der Geldseite mit der Folge, dass die Verkaufsoffer nicht ausgeführt wurde.
4. Um 13:38:34.03 Uhr gab erneut eine Verkaufsoffer mit dem Preis als Limit ein, der auf der Geldseite der Quotierung des Beteiligten zu 2) angegeben war und zwar 2.000 Stück bei einem Limit von 1,00 Euro. Während der anschließenden Volatilitätsunterbrechung änderte der Beteiligte zu 2) erneut den Quote nach unten und quotierte um 13:39:16.00 Uhr 0,98 Euro auf der Geldseite für 2.000 Stück.
5. Um 13:40:44.03 Uhr stellte eine weitere Verkaufsoffer bei einem Limit der quotierten Geldseite von 0,98 Euro für 2.000 Stück ein. Während der anschließenden Volatilitätsunterbrechung passte der Beteiligte zu 2) den Quote auf der Geldseite erneut nach unten an.

Sämtliche Quotierungen und Ordererteilungen der Beteiligten zu 1) erfolgten unter der Xetra-ID von Frau . Tatsächlich wurden die Eingaben aber von dem Beteiligten zu 2) getätigt, der die Designated Sponsoring Mandate von übernommen hatte, ohne die Xetra-ID umzumelden.

Mit Schreiben vom 30. März 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Die Beteiligten könnten die Beteiligte gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, weil durch die Handelsaktivitäten der Beteiligten irreführend die Nachfrage von gehandelten Wertpapieren beeinflusst worden sei. Der Beteiligte zu 2) habe in seiner Funktion als Designated Sponsor auf der Geldseite verbindliche Quotes eingestellt und damit Kaufbereitschaft signalisiert. Er sei jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausführung zu dem Preis der eingestellten Geldseite bereit gewesen. Vielmehr sei die Ausführung des Quote stets verhindert worden. Die Quotes seien während einer Volatilitätsunterbrechung angepasst worden, obwohl keine substantielle Änderung der Marktlage vorgelegen habe.

Ferner könne der Beteiligte zu 2) gegen § 32 BörsO verstoßen haben, indem er die Börsen-EDV nicht unter Verwendung seiner zugeteilten Xetra-ID, sondern unter Verwendung der Xetra-ID von Frau _____ benutzt habe.

Am 07. April 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten vertreten mit Schreiben vom 17. August 2015 die Auffassung, dass sie bei der Eingabe der Quotes sowie deren Überprüfung und Anpassung im Rahmen von Volatilitätsunterbrechungen nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Volatilitätsunterbrechungen dienen der nachträglichen Überprüfung und Anpassung von Orders und Quotes im Hinblick auf ein bevorstehendes Ausbrechen des Börsenkurses aus dem Preiskorridor. Die Möglichkeit zur Anpassung stehe sämtlichen Handelsteilnehmern und insbesondere auch Designated Sponsors zu. Die Designated Sponsors seien nicht gehalten, jedes Angebot aus dem Orderbuch aufzufangen. Sie treffe keine Stillhalteverpflichtung. Das Designated Sponsoring diene lediglich dem Ausgleich handelsüblicher Angebots- und Nachfrageüberhänge sowie untätiger Liquiditätsschwankungen. Es solle den Marktteilnehmern nicht die Möglichkeit eröffnen, die Quotierungspflicht des Designated Sponsors zur sukzessiven Veräußerung großer Aktienpakete zu nutzen. Der Designated Sponsor sei nicht verpflichtet, ungeachtet der Marktentwicklung auf jede Quotierung stillzuhalten. Wenn dies gewollt gewesen wäre, hätte dies seinen Niederschlag in den den Designated Sponsor beziehungsweise die Volatilitätsunterbrechung betreffenden Bestimmungen gefunden. Ein solches Verbot, den Quote während einer Volatilitätsunterbrechung anzupassen, existiere aber nicht. Aus der unbestimmte Regelung des § 117 Satz 2 BörsO könne ein solches Verbot ebenfalls nicht entnommen werden.

Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass der Beteiligte zu 2) aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen habe davon ausgehen müssen, dass [Name] versucht habe, den Markt zu manipulieren. Das Eingabemuster habe darauf abgezielt, möglichst große Stückzahlen unter mutwilliger Absenkung des Kurses innerhalb kürzester Zeit unter Ausnutzung der Quotierungsverpflichtung an den Designated Sponsor zu verkaufen. Das mutwillige Absenken des Preises spreche für eine Manipulationsabsicht.

Der Beteiligte zu 2) habe nicht die übervorteilte Gegenpartei einer missbräuchlichen Strategie sein wollen. Er sei seiner Quotierungspflicht durchweg nachgekommen und habe mehrere tausend Aktien erworben. Im Hinblick auf die missbräuchliche Strategie habe er sich jedoch für berechtigt gehalten, die Quotierung in Ansehung des nicht geringer werdenden Angebotsüberhangs und des erzeugten künstlichen Preisniveaus im Rahmen von Volatilitätsunterbrechungen zu hinterfragen und anzupassen. Das Verhalten des Beteiligten zu 2) habe der Wahrung der Marktintegrität gedient und könne schon deshalb keinen Verstoß gegen die Marktintegrität darstellen.

Schließlich fehle es an der subjektiven Vorwerfbarkeit. Wie sich aus dem Telefongespräch des Beteiligten zu 2) mit Herrn Bickelhaupt von der HüSt ergebe, sei der Beteiligte zu 2) davon ausgegangen, dass sein Handelsverhalten im Einklang mit börsenrechtlichen Vorschriften stehe.

Der Beteiligte zu 2) habe an dem fraglichen Tag zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Quotierungstätigkeit für Frau [Name] das Designated Sponsoring übernommen als diese aus gesundheitlichen Gründen plötzlich das Büro habe verlassen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze und auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen, insbesondere die Anlagen zur Unterrichtung der HüSt vom 23. Januar 2015 Bezug genommen. Einen Antrag der Beteiligten auf Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen hat der Sanktionsausschuss mit Schreiben vom 22. Juli 2015 abgelehnt.

Das auch gegen Frau [Name] eingeleitete Sanktionsverfahren wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Sanktionsausschusses vom 28. September 2015 abgetrennt und eingestellt, weil Frau [Name] nach Einleitung des Sanktionsverfahrens verstorben ist.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Soweit die Beteiligten mit Schreiben vom 23. April 2015 die Beiziehung der Akten der Börsengeschäftsführung und der HüSt sowie die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen beantragen, ist der Sanktionsausschuss an den Antrag nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl, 18 -HVwVfG). Er begreift die Anträge als Anregung. Der Sanktionsausschuss sieht jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie keine Veranlassung, weitere Akten und Unterlagen beizuziehen oder weitere Informationen einzuholen, da die Geschäftsführung den Sachverhalt umfangreich aufbereitet hat und aufgrund des bisherigen Vorbringens der Beteiligten nicht ersichtlich ist, welche für die Sachentscheidung erheblichen neuen Tatsachen sich aus den geforderten Unterlagen ergeben sollen.
4. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
5. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher alle in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

6. Der Beteiligte zu 2) hat am 29. und 30. Oktober 2014 gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe verbindlicher Quotes auf der Geldseite Kaufbereitschaft signalisiert hat, obwohl er zu keiner Zeit zu einer Ausführung zu dem Preis der eingestellten Geldseite bereit war und hierdurch irreführend die Nachfrage von Wertpapieren beeinflusst hat.
7. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

8. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom

22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

9. Durch das Einstellen der verbindlichen Quotes auf der Geldseite trotz fehlender Handelsbereitschaft zu dem Preis der eingestellten Geldseite hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Börsenhändler irreführend die Nachfrage von Wertpapieren beeinflusst.
10. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
11. Nicht der Marktlage entsprechen in das EDV-System eingegebene verbindliche Quotes des Designated Sponsors, wenn sie nicht wirtschaftlich begründet sind, weil ein redlicher Marktteilnehmer davon ausgeht, dass verbindliche Quotes unmittelbar wirtschaftlich begründet sind und einen Kauf bzw. Verkauf des fraglichen Wertpapiers entsprechend der quotierten Geld- bzw. Briefseite ermöglichen. Bei verbindlichen Quotes ohne bestehender Handelsbereitschaft zu dem Preis der quotierten Geld- bzw. Briefseite kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen.

12. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v. 19.11.2014 2K 338/14.F, bestätigt durch Beschluss des Hess.VGH vom 01. September 2015 6 A 23/15.Z).
13. Die konkret beanstandeten fünf Quotierungen waren auf der Geldseite irreführend. Sie zeigten eine Nachfrage, die, mangels Handelsbereitschaft zu dem quotierten Preis, nicht der Marktlage entsprach und führten hierdurch bei einem verkaufswilligen Handelsteilnehmer zu einem unzutreffenden Eindruck über die bestehende Nachfrage nach dem fraglichen Wertpapier.

Dass er zu der quotierten Geldseite nicht handelsbereit war räumt der Beteiligte zu 2) nicht nur in dem Telefongespräch mit dem verkaufswilligen Handelsteilnehmer , sondern auch in seiner Stellungnahme im Sanktionsverfahren selbst ein. Die fehlende unbedingte Handelsbereitschaft wird schließlich auch durch das konkrete Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) belegt, der zwar einen verbindlichen Quote stellte, diesen aber nach einer angesichts des gewählten Preises der Quotierung zu erwartenden Volatilitätsunterbrechung geändert und nach unten angepasst hat, ohne, dass sich die Marktlage geändert hätte, und so den von dem Handelsteilnehmer eingegebenen Verkauforders gezielt ausgewichen ist, um eine Ausführung der Verkauforders zu verhindern.

14. Die Einlassung des Beteiligten zu 2) in dem Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2).

Soweit der Beteiligte zu 2) darlegt, dass sein Verhalten schon deshalb nicht zu beanstanden sei, weil auch der Designated Sponsor wie jeder andere Handelsteilnehmer während einer Volatilitätsunterbrechung seine Order bzw., seinen Quote anpassen könne, verkennt der Beteiligte zu 2) den Kern des gegen ihn erhobenen Vorwurfs. Ihm wird nicht zur Last gelegt, dass er eine spezifisch den Designated Sponsor treffende Pflicht verletzt hat, indem er nach der Volatilitätsunterbrechung nicht stillgehalten hat, sondern ihm wird ein Verstoß gegen die für alle

Handelsteilnehmer geltende Vorschrift zum Schutz der Marktintegrität des § 117 Satz 2 BörsO vorgeworfen, hier die irreführende Beeinflussung der Nachfrage nach dem fraglichen Wertpapier. Der Beteiligte zu 2) hat nämlich eine Kaufbereitschaft zu einem bestimmten Preis vorgetäuscht, die tatsächlich nicht bestand.

Auch soweit der Beteiligte zu 2) zur Rechtfertigung seines Handelns vorträgt, dass er als Designated Sponsor in dem betreuten Wertpapier nicht verpflichtet sei, auf jegliche Quotierung ohne Ansehen der Marktentwicklung stillzuhalten und nicht hinnehmen müsse, dass die Quotierungsverpflichtung des Designated Sponsors dazu genutzt werde, große Aktienpakete bei dem Designated Sponsor abzuladen, rechtfertigt dies nicht den Verstoß gegen das Prinzip der Marktintegrität, denn der Designated Sponsor kann einem derartigen Handelsverhalten anderer Handelsteilnehmer dadurch ausweichen, dass er für das fragliche Wertpapier keinen Quote stellt und dem Markt damit offen signalisiert, dass er zur Zeit nicht kaufbereit ist. Durch ein solches Vorgehen würde ein Designated Sponsor auch nicht gegen seine Quotierungspflichten verstoßen. Denn nach § 77 Abs. 1 2. Halbsatz BörsO ist der Designated Sponsor in der Auktion zwar regelmäßig zur Quotierung verpflichtet, das bedeutet jedoch nicht, dass er während der Handelszeit in dem fraglichen Wertpapier immer quotieren muss. Der Umstand, dass die Quotierungen des Beteiligten zu 2) nach dessen eigener Aussage nur erfolgten, um den Anforderungen der Performance-Messungen Genüge zu tun, lässt sein Verhalten ebenfalls nicht als gerechtfertigt erscheinen. Dass einzelne vom Designated Sponsor betreute Wertpapiere wegen der Eigenheiten ihrer Marktsituation es dem Designated Sponsor erschweren, den Anforderungen der Performance-Messungen optimal zu entsprechen, ist von dem jeweiligen Designated Sponsor im Sinne einer Situationsbelastung des jeweiligen Wertpapiers hinzunehmen. Jedenfalls kann eine Irreführung des Marktes durch das Ziel, den Anforderungen der Performance-Messungen Genüge zu tun, nicht gerechtfertigt werden.

Soweit der Beteiligte zu 2) schließlich darauf verweist, dass sein Handeln durch die Abwehr eines Manipulationsversuchs Dritter gerechtfertigt sei, ist darauf zu verweisen dass die Marktaufsicht bei der Hüst bzw. der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen sowie bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegt und nicht bei einzelnen Handelsteilnehmern und somit eine mögliche Verletzung der Marktintegrität durch Dritte, nicht dazu berechtigt, seinerseits die Marktintegrität zu verletzen.

15. Der Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO erfolgte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Als zugelassenem Börsenhändler musste die Vorschrift dem Beteiligten zu 2) bekannt sein. Der Beteiligte zu 2) legt in seiner Einlassung im Sanktionsverfahren selbst dar, dass er zu der quotierten Geldseite nicht handelsbereit war und die Volatilitätsunterbrechungen dazu genutzt habe, den eingestellten Verkauforders auszuweichen. Damit hat der Beteiligte zu 2) dem Markt bewusst und gewollt eine Kaufbereitschaft signalisiert, die tatsächlich nicht bestand.

16. Der Beteiligte zu 2) hat am 29. und 30. Oktober 2014 ferner gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO verstoßen, indem er an den genannten Tagen die seiner Kollegin _____ zugeteilte Benutzerkennung für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt hat.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BörsO, der den technischen Zugang zur Börsen-EDV regelt, teilt die Geschäftsführung der FWB jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. § 32 Abs. 1 Satz 4 BörsO bestimmt weiter, dass das Unternehmen auf der Basis der jeweiligen Benutzerkennung für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Nach § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Daraus folgt, dass ein Börsenhändler, der die Börsen-EDV nutzen will, für den Zugang ausschließlich die für ihn generierte Benutzerkennung verwenden darf.

Gegen diese Vorschrift hat der Beteiligte zu 2) - wie er selbst einräumt - verstoßen, in dem er die beanstandeten Eingaben nicht unter seiner Benutzerkennung, sondern unter der für Frau _____ generierten Benutzerkennung in die Börsen-EDV eingab. Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die einschlägige börsenrechtliche Vorschrift kennen. Er hat die Eingaben in die Börsen-EDV bewusst und gewollt unter der Benutzerkennung von Frau _____ getätigt. Der Umstand, dass _____, die gemeinsam mit dem Beteiligten zu 2) für das Designated Sponsoring eingeteilt war, krankheitsbedingt ihren Arbeitsplatz verlassen musste und der Beteiligte zu 2) eine unterbrechungsfreie Quotierung gewährleisten wollte, kann

den Beteiligten zu 2) nicht entlasten. Insbesondere sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, wieso in dieser Situation ein Wechsel der Benutzerkennung oder eine schlichte Fortsetzung der Quotierung unter der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) nicht möglich gewesen sein soll.

17. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass zugelassene Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegen. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare, sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (ständige Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses FWB (vgl. bereits Beschluss vom 27.4.2010 H 2-2009); VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).
18. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.4.2008 6 UE 142/07 Rdn. 77; Beck in Schwark/ Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
19. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt im Falle des Beteiligten zu 2) nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass dem Beteiligten zu 2) zwei Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuhalten sind und dem Verstoß gegen die Marktintegrität fünf Einzelhandlungen zu Grunde liegen, sodass bei einer Gesamtschau des Verhaltens des Beteiligten zu 2) von einem Ausreißer im Einzelfall, der nur die Auferlegung eines Verweises rechtfertigen würde, keine Rede sein kann.
20. Vorliegend ist angesichts des vorsätzlichen Verstoßes gegen zwei börsenrechtliche Vorschriften, der Schwere des Verstoßes gegen das Prinzip der Marktintegrität und im Hinblick auf das systematische Vorgehen des Beteiligten zu 2) nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Verhängung eines spürbaren Ordnungsgeldes erforderlich, um dem Beteiligten zu 2) den börsenrechtlichen Verstoß gegen das dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Publikums dienende Verbot der Marktmanipulation und das Verbot

zur Nutzung einer fremden Benutzerkennung nachhaltig vor Augen zu führen. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 1.500 Euro erscheint insoweit notwendig aber auch ausreichend, um den Beteiligten zu 2) zur unbedingten Respektierung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO entfallen 1.250 Euro (250 Euro je beanstandeter Quotierung). Auf den Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO entfallen ebenfalls 250 Euro. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zu Gunsten des Beteiligten zu 2), dass er bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

21. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere der Verstöße ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Börsenordnung unterbleiben. Ins Gewicht fällt vorliegend auch, dass - wie sich aus dem Mitschnitt des am 30. Oktober 2014 zwischen und den Beteiligten zu 1) und 2) - ergibt, das Vorstandsmitglied der Beteiligten zu 1) das börsenordnungswidrige Verhalten des Beteiligten zu 2) gerechtfertigt und gebilligt hat. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000 € für erforderlich aber auch ausreichend.

22. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht § 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
